

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.263.629

Wien, am 4. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. April 2025 unter der Nr. **1015/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bezüge der Staatssekretär:innen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Frage 1 bis 4:

1. *Wird dem Ihnen beigegebenen Staatssekretär bzw. der Ihnen beigegebenen Staatssekretärin der erhöhte Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 Bundesbeziehungsgegesetz ausbezahlt?*
 - a. *Wenn ja, ab welchem Stichtag wurde dieser (erhöhte) Bezug ausbezahlt?*
 - b. *Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung der Bezüge nach Bezugszeitraum und Höhe der Bezüge.*
2. *An welchem Tag erfolgte die Betrauung Ihres Staatsekretärs bzw. Ihrer Staatssekretärin mit bestimmten Aufgaben gem. Art. 78 Abs. 3 B-VG?*
3. *Falls der erhöhte Bezug bereits vor der Betrauung gem. Art. 78 Abs. 3 B-VG ausbezahlt wurde: Auf welcher Rechtsgrundlage ist dies erfolgt?*
4. *Falls der erhöhte Bezug bereits vor der Betrauung gem. Art. 78 Abs. 3 B-VG ausbezahlt wurde, ist mit einer Rückzahlung für zu viel bezogenes Salär zu rechnen?*

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 3. März 2025 Alexander Pröll, LL.M. zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt ernannt. Eine Aufgabenübertragung erfolgte mit Wirksamkeit vom gleichen Tag. Die Bezugsanweisung ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 Z 7 Bundesbezügegesetz erfolgt.

Zu Frage 5:

5. *Wird sonstigen amtierenden Staatssekretär:innen dieser Bundesregierung der erhöhte Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 Bundesbezügegesetz ausbezahlt?*
 - a. *Wenn ja, ab welchem Stichtag wurde dieser (erhöhte) Bezug ausbezahlt?*
 - b. *Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung der Bezüge nach Bezugszeitraum und Höhe der Bezüge.*
 - c. *Falls der erhöhte Bezug bereits vor der Betrauung gem. Art. 78 Abs. 3 B-VG ausbezahlt wurde: Auf welcher Rechtsgrundlage ist dies erfolgt?*
 - d. *Falls der erhöhte Bezug bereits vor der Betrauung gem. Art. 78 Abs. 3 B-VG ausbezahlt wurde, ist mit einer Rückzahlung für zu viel bezogenes Salär zu rechnen?*

Den Staatssekretärinnen und Staatssekretären MMAg. Barbara Eibinger-Miedl, Ulrike Königsberger-Ludwig, Mag. Jörg Leichtfried, MMAg. Michaela Schmidt und Mag. Elisabeth Zehetner wurden mit Wirksamkeit vom 3. März 2025 Aufgaben übertragen. Die Bezugsanweisung ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Bei Staatssekretär Josef Schellhorn erfolgte die Aufgabenübertragung mit Wirksamkeit vom 1. April 2025. Für den Zeitraum von 3. März bis 31. März 2025 erfolgte eine Bezugsanweisung nach § 3 Abs. 1 Z 10 Bundesbezügegesetz.

Dr. Christian Stocker

